

Als sehr gering gilt hierbei eine Menge von weniger als 50 kg pro Woche als Summe der Abfall-Fraktionen.

Wenn eine oder beide Ausnahmen bei Ihnen vorliegen, ist deren Dokumentation zwingend erforderlich.

Erst so haben Sie die Möglichkeit, trockene Abfälle gemeinsam in Abfallbehältern zu sammeln und die gemischten Abfälle einer Vorbehandlungsanlage übergeben zu lassen. **Die gemischt erfassten Abfälle dürfen keine Bioabfälle / Organik und keinen Restabfall enthalten.** Glas darf nur enthalten sein, wenn dies die Vorbehandlung nicht behindert.

Die Vorbehandlungsanlagen können Wertstoffgemische schon mit geringen Anteilen dieser Abfallstoffe nicht mehr annehmen. Sie müssen also sicherstellen, dass alle organischen Abfälle getrennt von dem Sammelgemisch erfasst werden.

Tipp: Hier können Sie ggf. die Biotonne der Stadtreinigung Hamburg verwenden. Für Speisereste-/Drank-Tonnen sprechen Sie Ihren Entsorgungsfachbetrieb an.

Klären Sie mit Ihrem Entsorger, ob Ihre individuelle, gemischt erfasste Abfall-Fraktion tatsächlich in einer Vorbehandlungsanlage angenommen und verwertet werden kann. Lassen Sie sich dies bestätigen und fügen es Ihrer Dokumentation bei.

Wenn die Vorbehandlung ebenfalls technisch unmöglich und wirtschaftlich unzumutbar sein sollte, können Sie dieses Abfallgemisch evtl. direkt einer energetischen Verwertung zuführen. Auch hier benötigen Sie eine Bestätigung Ihres Entsorgers.

Zur Darlegung der Unmöglichkeit müssen Sie einen Kostenvergleich für die Dokumentation erstellen: Vorbehandlung der Gemische mit anschließender Verwertung im Vergleich zu energetischer Verwertung ohne Vorbehandlung. Hierbei müssen die Kosten für die Vorbehandlung „außer Verhältnis“ stehen

Achtung: Als Abfall zur Beseitigung (Restmüll) dürfen Sie diese gemischten Wertstoffe nicht entsorgen.

Wo bekommen Sie weitere Informationen?

Informationen zur Gewerbeabfallverordnung erhalten Sie über Entsorgungsfachbetriebe und -verbände sowie über die Interessenvertretungen von Handel und Handwerk.

Tipp: Nutzen Sie das Knowhow Ihres Entsorgungsfachbetriebes. Dieser berät Sie gerne und bietet auch praktische Lösungen für Abfall-Dokumentationen an.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internetangebot der Behörde für Umwelt und Energie unter www.hamburg.de/abfall unter dem Themenpunkt: „Gewerbeabfall“

Informationen zur Entsorgung von Leichtverpackungen erhalten Sie von der WERT Wertstoff-Einsammlung GmbH.

2. Auflage – Januar 2018

Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Umweltschutz
Abteilung Abfallwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Tel: 040 4 28 40-0

abfallwirtschaft@bue.hamburg.de

www.hamburg.de/abfall

V.i.S.d.P. Jan Dube



INFORMATION

ZUR NEUEN

GEWERBEABFALL-

VERORDNUNG

Seit dem 1. August 2017 gelten bundesweit neue Anforderungen für Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle.

Dieses Falblatt enthält erste praktische Tipps zur novellierten Gewerbeabfallverordnung

- Welche Vorgaben enthält die neue Gewerbeabfallverordnung?
- Welche Abfälle fallen überhaupt an?
- Was muss in der Abfalldokumentation stehen?
- Für wen gelten möglicherweise Ausnahmen?
- Welche Informationsquellen gibt es in Hamburg?

Vorgaben der neuen Gewerbeabfallverordnung

Jeder gewerbliche Abfallerzeuger und -Besitzer ist weiterhin selbst verantwortlich und haftbar für die ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung seiner Abfälle.

Gewerbliche Siedlungsabfälle – insbesondere Papier, Pappe Kartonagen (PPK), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle / Speisereste / Organik – müssen getrennt gesammelt und nachweislich einer Verwertung zugeführt werden.

Ist die Getrenntsammlung unter bestimmten Voraussetzungen nicht möglich, müssen diese Abfallgemische einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden. Eine Vorbehandlungsanlage ist eine Sortieranlage, die nach strengen Kriterien die Abfälle sortiert und im Anschluss die Wertstoffe dem Recyclingkreislauf wieder zuführt.

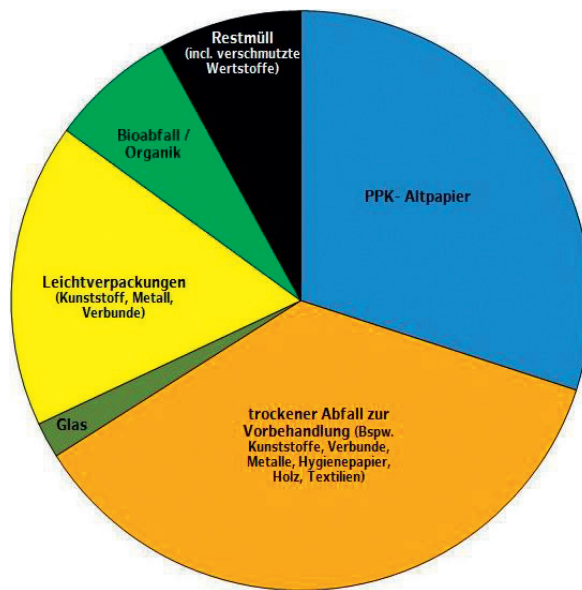
Neu sind die Dokumentationspflichten für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen.

Die Regelungen zur Pflichtrestabfalltonne (Stadtreinigung Hamburg) für Abfälle zur Beseitigung ändern sich mit der novellierten Gewerbeabfallverordnung nicht.

Ebenso bleiben auch die Kleinmengenregelungen für kleine Betriebe in Wohngebäuden bestehen.

Welche Abfälle fallen an?

Die Zusammensetzung und Mengen der gewerblichen Siedlungsabfälle sind in jedem Unternehmen unterschiedlich. Standards gibt es daher nicht.



Dokumentationspflichten

Mit der seit 1. August 2017 geltenden Gewerbeabfallverordnung gibt es für alle Unternehmen und Betriebe erstmals eine Dokumentationspflicht zu den anfallenden Abfällen. Die Form der Dokumentation ist Ihnen freigestellt, Sie können diese auch digital führen. Dokumentieren Sie neben Ihrer Anschrift die vorhandenen Abfallmengen und Entsorgungswege.

Tipp: Unter www.hamburg.de/abfall -> „Gewerbeabfall“ finden Sie eine Vorlage, die Sie als Vorblatt der Dokumentation nutzen können, oder sprechen Sie Ihren Entsorgungsbetrieb an.

Zudem finden Sie in der Rechnung Ihres bisherigen Entsorgers und in Ihrem Gebührenbescheid (für Restmüll / Bioabfall) bereits viele Angaben, die Sie benötigen.

Schauen Sie einmal vor dem Leerungstermin in alle Ihre Abfalltonnen. Machen Sie eine Bestandsaufnahme und notieren Sie Art und Menge der Abfälle in den einzelnen Behältern. Ermitteln Sie eine ungefähre Wochenmenge. Hierfür müssen Sie die Menge (Volumen) der bei Ihnen anfallenden Abfallarten einschätzen und anschließend von Volumen in Masse pro Woche umrechnen.

Einen groben Überblick verschafft beispielhaft nachfolgende Tabelle

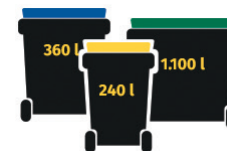
Umrechnung von Volumen in Masse

Fraktion	kg / m ³	Durchschnittlich kg / m ³
Organik / Drank	350	350
PPK (Kartonagen)	20	35
PPK (Altpapier)	80	
Kunststoff (Folie)	20	40
Kunststoff (stückig)	40	
Kunststoff (Ballen)	800	
Metalle	400	400
Glas (Flaschen)	80	200
Glas (Scherben)	500	
Textilien	100	100
Holz (Bretter)	90	100
Holz (Späne)	200	

Lassen Sie sich für Ihre Dokumentation der getrennt gesammelten Fraktionen, beispielsweise Altpapier, von Ihrem jeweiligen Entsorger bestätigen, dass Ihre getrennt gesammelten Wertstoffe einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

Tipp: Leichtverpackungen und Altglas können Sie ggf. über die Dualen Systeme entsorgen und verwerten lassen.

In welchen Fällen kann auf eine getrennte Sammlung verzichtet und eine Ausnahme geltend gemacht werden?



Eine Abfalltrennung muss dann nicht erfolgen, wenn diese „technisch nicht möglich“ oder „wirtschaftlich nicht zumutbar“ ist.

„Technisch nicht möglich“ wäre es beispielsweise, wenn Sie keinen Platz für zusätzliche Abfalltonnen haben.

„Wirtschaftlich nicht zumutbar“ wäre es, wenn die Kostenbelastung durch eine separate Entsorgung **sehr viel höher** wäre oder die Abfallmengen der einzelnen Fraktionen sehr gering sind.